

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien
 Per E-Mail:
verfassungsdienst@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 2021-0.130.157

Unser Zeichen, BearbeiterIn
 CR

Klappe (DW) Fax (DW)
 39179

Datum
 22.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung.

ALLGEMEINE BEWERTUNG:

Mit den von der Bundesregierung vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wird beabsichtigt, größere Transparenz im Hinblick auf staatliches Handeln zu erreichen. Dazu soll die verfassungsrechtlich verankerte Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 und 4 B-VG) entfallen. An deren Stelle soll ein subjektives öffentliches Recht auf Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen treten. Trägerin dieses Rechts soll jede natürliche oder juristische Person, soweit sie Trägerin dieses Rechts sein kann, sein. Neben diesem zu schaffenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Zugang zu Informationen soll eine Pflicht zur proaktiven Informationsveröffentlichung verankert werden, wobei durch einfachgesetzliche Ausführungsbestimmungen eine Präzisierung erfolgen soll.

Die Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Schaffung größerer Transparenz werden ausdrücklich begrüßt. Die bessere Verfügbarkeit und der erleichterte Zugang zu Informationen bieten BürgerInnen nicht nur eine breitere Basis für fundierte Entscheidungen, sondern stärken auch die Nachfrage nach qualitätsvoller und tiefer gehender Information und damit auch den Journalismus. Insgesamt wird durch breitere Verfügbarkeit von Information die Basis einer Demokratie ausgebaut, in der die Partizipation einer besser informierten Zivilgesellschaft gestärkt wird.

Trotzdem scheint der vorliegende IFG-Entwurf, was dieses begrüßenswerte Ziel betrifft, auf halbem Wege innezuhalten.

Zum einen wirft er im Detail viele Fragen auf. So finden sich darin unbestimmte Gesetzesbegriffe in beträchtlicher Zahl. Es ist etwa von „Informationen von allgemeinem Interesse“ die Rede, ohne dieses „allgemeine Interesse“ näher zu definieren. Viele Informationen, die etwa im Nachhinein Rückschlüsse auf den Beginn von Skandalen zulassen, entfalten diese Bedeutung zunächst nicht; sie tun dies erst, wenn sie mit anderen Informationen verknüpft werden können.

Auch die Erläuterungen bringen wenig Klarheit. Hier ist etwa von „allgemeinen Weisungen“ die Rede, bei denen das Pendel der Erläuterung eher zu einer Veröffentlichung auszuschlagen scheint, während es keinerlei Hinweis darauf gibt, wo die Grenze zu einer konkreten Weisung verläuft und weshalb bei solchen nicht auch Transparenz gelten soll. Es ist die Rede von „Angelegenheiten des inneren Dienstes“, an denen „kein allgemeines Interesse angenommen werden kann“. Warum dies so ist, bleibt offen. Ebenso bei der Vermutung, dass eine „Ablauforganisation eher nicht im öffentlichen Interesse“ stehe.

Zudem ist der Begriff „allgemein“ nicht näher bestimmt. Bedeutet „allgemein“, dass Informationen für eine Mehrheit „relevant“ sein müssen, dass eine Mehrheit von einer Information „betroffen“ sein muss? Wer bestimmt, wann „relevant“, wann „betroffen“ beginnt?

Die Erläuterungen dazu, was Relevanz haben könne, sind geradezu ernüchternd: Hier ist von Protokollen der Regierungssitzungen „samt Anlagen, Tätigkeitsberichten, Geschäftseinteilungen, Geschäfts- oder Kanzleiordnungen, Statistiken, Amtsblättern, o.ä.“ die Rede: lauter Beispiele dessen, was heute bereits öffentlich zugänglich ist. Mit Transparenz hat dies nichts zu tun, dies ist eher eine selbstverständliche Basis. Nicht nachvollziehbar ist auch der Zugang des „public interest tests“, der in den Erläuterungen vorgeschlagen wird, um zu prüfen, ob ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ vorliegt.

Deshalb ist es unseres Erachtens geboten, die Wortfolge „Information von allgemeinem Interesse“ im gesamten Gesetzestext auf „Information“ zu ändern. Dies gilt ebenso für Artikel 22a (1) B-VG.

Auch in § 6 verwendete Begriffe bedürfen einer nachvollziehbaren Erläuterung. Wann besteht ein Interesse der „umfassenden“ Landesverteidigung? Erinnert sei an die Spiegel-Affäre zu Beginn der 1960er-Jahre, wo es um Informationen der Landesverteidigung ging. Es stellen sich zahlreiche Fragen: Wann beeinträchtigt die Veröffentlichung einer Information die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wann tut sie das nicht? Ist mit „Vorbereitung einer Entscheidung“ auch ein Sachverhalt gemeint, in dem die Vorentwürfe von Gesetzesvorhaben betroffen sind und nicht veröffentlicht werden; Vorentwürfe zum Beispiel, die aufgrund von Eingaben von Lobby-Organisationen entstanden sind? Wann ist der in (1) 6. angeführte „erhebliche wirtschaftliche oder finanzielle Schaden“ hoch genug?

Obgleich diese Fragen nicht abschließend beantwortet und die Definitionen nicht völlig zweifelsfrei festgelegt werden können, dringen wir darauf, dass in den Erläuterungen

klargelegt wird, dass es Ziel dieses Gesetzes ist, die größtmögliche Transparenz herzustellen.

Zum anderen wirken auch die wesentlichen Aspekte des Rechtsschutzes für InformationswerberInnen und dritte, von der Informationserteilung betroffene Personen sowie das Verhältnis zu und die Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen bloß kurSORisch ausgeführt. Die Verankerung rechtsstaatlicher Garantien erscheint nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden zu sein, der vorliegende Entwurf kann im Hinblick darauf als regelrecht unausgegoren angesehen werden.

Ebenfalls nicht vollständig nachzuvollziehen ist die vorgesehene Änderung einzelner Bestimmungen des VfGG, die insbesondere die Einführung einer Möglichkeit zur Abgabe und Veröffentlichung eines Sondervotums („dissenting opinion“) im Hinblick auf Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes beabsichtigen. Völlig unklar bleibt, in welchem Zusammenhang eine derartig weitreichende Änderung – ohne vorangehende politische Debatte – mit dem geplanten Recht auf Zugang zu Informationen steht. Bei der geplanten selektiven Änderung des § 26 Abs 3 VfGG wurde offenbar auch das Spannungsverhältnis zu den §§ 30, 31 VfGG, wonach Beratung und Abstimmung im RichterInnenkollegium des VfGH nicht öffentlich erfolgen, übersehen. Unklar bleibt überdies, wieso ein Sondervotum im Hinblick auf die Entscheidungen des VfGH, nicht jedoch im Hinblick auf die Entscheidungen der beiden anderen Höchstgerichte eingeführt werden soll. Nicht zuletzt sind wir der Ansicht, dass gerade in dieser Frage die Meinung des betroffenen Höchstgerichts von zentraler Bedeutung ist und jedenfalls dessen Stellungnahme gefolgt werden solle.

Weiters hält der Gesetzgeber selbst in den Materialien fest, dass es durch die geplante Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Amtsverschwiegenheit und der Einführung einer allgemeinen Informationsfreiheit (durch Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Informationsverpflichtung und eines verfassungsgesetzlichen Rechts auf Informationszugang) zu einem Paradigmenwechsel kommen wird. Er geht also selbst davon aus, dass hinsichtlich des Umganges mit Informationen die österreichische Verwaltungspraxis auf neue Beine gestellt werden soll. Umso unverständlicher ist die Folgenabschätzung im Vorblatt, wonach der künftige Aufwand im Zusammenhang mit Informationsbegehren, insbesondere im Hinblick auf die ohnehin zu veröffentlichten Informationen (von einem möglicherweise anfänglichen Ansteigen abgesehen), als längerfristig abnehmend erwartet und daher in Summe als kostenneutral angesehen wird. Diese Annahme erscheint unrealistisch. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die geplante Novelle dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen mit sich bringt, sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht.

Obwohl die gesetzlichen Vorgaben nicht hinreichend determiniert sind, haben MitarbeiterInnen der verschiedenen Organe und Unternehmen konkret zu entscheiden, ob und in welcher Form Auskunft erteilt wird. Aufgrund des vom Gesetzgeber gewünschten Paradigmenwechsels wird es künftig vermutlich vermehrt zu Informationserteilungen kommen, bei denen sich erst im Nachhinein herausstellt (etwa im Zuge einer Beschwerde), dass Geheimhaltungsinteressen überwogen hätten. Es erscheint unbillig, wenn hier die Verantwortung bei den Bediensteten verbleibt. Es wird daher eine gesetzliche Klarstellung gefordert, dass eine allfällige Dienstnehmer-, bzw. Organhaftung im Zusammenhang mit

einer unrichtigen Beurteilung eines Auskunftsbegehrens, zumindest ein grobes Verschulden voraussetzt.

Insgesamt ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf unseres Erachtens keinen tauglichen Beitrag darstellt, um das Spannungsverhältnis zwischen einem grundsätzlich berechtigten Bedürfnis nach Informationen über staatliches Handeln und dem Recht auf Datenschutz Einzelner in einem adäquaten Sinne aufzulösen.

ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN:

Zu Art 22a B-VG:

Art 22a B-VG stellt wohl die zentrale Bestimmung des vorliegenden Entwurfs dar, mit der ein Recht auf Zugang zu Informationen verfassungsrechtlich verankert werden soll. Der Begriff der Information wird in § 2 Informationsfreiheitsgesetz zwar konkretisiert und ist denkbar weit gefasst, so handelt es sich dabei um jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. Die Abgrenzung des Begriffs der Informationen von allgemeinem Interesse („Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind“) bleibt jedoch im Detail unklar. Offen bleibt insbesondere, in welchem Umfang über personenbezogene Daten Information zu erteilen ist bzw. diese in das geplante Informationsregister einfließen sollen.

Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass zwar eine Streichung der Verfassungsbestimmung über das Amtsgeheimnis vorgesehen ist, nicht jedoch korrespondierender Bestimmungen in anderen Gesetzesmaterien, darunter etwa § 310 StGB („Verletzung des Amtsgeheimnisses“).

Nach dem Entwurf ist dann keine Information zu erteilen, wenn (ausnahmsweise) ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht. Diese sind jedoch weitgehend unkonkret ausgestaltet, weshalb bereits eine Berufung auf abstrakt gehaltene Gründe („zwingende integrations- und außenpolitische Gründe“, ein „Interesse der nationalen Sicherheit“, ein „Interesse der Landesverteidigung“, die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“, die „Vorbereitung einer Entscheidung“, die „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Schadens“, ein „überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen“) eine Informationserteilung vereiteln könnte, wobei positiv anzumerken ist, dass bei Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes nur im Hinblick auf einen Teil der Information, nur dieser Teil der Geheimhaltung unterliegen soll.

Art. 22a normiert außerdem, für welche Organe Informationsverpflichtungen gelten sollen und erwähnt hier u. a. mit Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betraute Organe. In den Erläuterungen findet sich die Anmerkung, dass eine gesonderte Nennung der Gemeindeverwaltung (wie sie im geltenden Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG noch enthalten ist) entbehrlich sei.

Um keine Unklarheiten über den Anwendungsbereich entstehen zu lassen, erscheint es empfehlenswert, verfassungsgesetzlich klarzustellen, ob auch der „eigene Wirkungsbereich von Gemeinden“ erfasst sein soll.

Zu § 3 IFG:

Wir regen an, in § 3 folgende Wortfolge einzufügen: „(3) Unter Informationen, die diesem Gesetz unterliegen, zählen ausdrücklich auch Vorentwürfe und Unterlagen für die Formulierung von Erlässen, Verordnungen und Gesetzen – ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich in Kraft treten. Das bedeutet, dass diese Materialien spätestens dann zu veröffentlichen sind, wenn Normierungs-Entwürfe in eine Begutachtungs- bzw. Entscheidungsphase treten.“

Die entsprechenden Passagen der Erläuterungen (S. 5, 2. Absatz zu § 2) wären entsprechend deutlich im Sinne des neuen Absatzes (3) zu formulieren.

Zu § 4 IFG:

Wir regen an, in § 4 (1) „ehestmöglich“ durch „unverzüglich“ zu ersetzen.

Der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse soll – so der aus nicht nachvollziehbaren Gründen als Verfassungsbestimmung gefasste Abs 3 – von den informationspflichtigen Stellen im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) ermöglicht werden, wobei die konkrete Ausgestaltung einem noch nicht vorliegenden (einfachen) Gesetz vorbehalten ist. Die Bundesrechenzentrum GmbH soll datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter der jeweiligen informationspflichtigen Stelle sein. In diesem Zusammenhang müsste jedenfalls offengelegt und gesetzlich normiert werden, wie die Beziehungen zwischen den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen und der Bundesrechenzentrum GmbH konkret ausgestaltet sein sollen. Überdies werden zur Errichtung bzw Adaption der Plattform www.data.gv.at Kosten iHv einmalig 800.000 Euro sowie weiteren 120.000 Euro jährlich veranschlagt. Nicht berücksichtigt sind offenbar Kosten, die für die Bereitstellung von Informationen durch die informationspflichtigen Stellen anfallen.

Allein die Verpflichtung, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise pro aktiv zu veröffentlichen (und in ein Metadatenregister einzupflegen), stellt einen permanenten Mehraufwand dar. Nicht nur, dass der Informationsbegriff ein sehr weiter ist („Jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung, § 2 IFG). Die Bediensteten der betroffenen Organe haben künftig stets zu hinterfragen, ob ihr aktuelles Handeln möglicherweise Informationen tangiert, die von allgemeinem Interesse sein könnten. Allein diese Beurteilung ist - nicht zuletzt mangels hinreichend determinierter gesetzlicher Vorschriften - aufwändig. Liegt eine Informationsquelle von Allgemeininteresse vor, ist eine Abwägung zwischen Informationspflicht und Schutzgütern (Dritter), die sich am sog. „harm test“ zu orientieren hat, vorzunehmen. Bei Veröffentlichung sind die Metadaten auf www.data.gv.at einzuspielen und es hat eine entsprechende Verlinkung zu erfolgen. Diese proaktive Informationsverpflichtung aller betroffenen Organe stellt einen erheblichen Mehraufwand

dar. Da die Novelle zudem fordert, dass die Informationen stets aktuell zu halten sind, ist dieser nicht bloß vorübergehend, sondern dauerhaft.

Weiters regen wir an, in § 4 (3) im vorletzten Satz die Wortfolge „solange ein allgemeines Interesse daran besteht“ ersatzlos zu streichen.

Zu § 5 IFG:

Wir regen an, in § 5 vor dem letzten Satz dieses Paragrafen folgende Wortfolge einzufügen:

„(2) (**Verfassungsbestimmung**) Das Recht auf Zugang zu Information ist weit auszulegen. Von einer Transparenz der Information generierenden Akte, die in § 1 angeführt sind, ist auszugehen, sofern nicht der Transparenz widersprechende Sachverhalte vorliegen, die in § 6 (1) angeführt sind. Liegen derartige Gründe vor, so ist von dem die Auskunft erteilenden Organ abzuwägen, inwieweit die Offenlegung mit Unkenntlichmachung von Teilen der Information erfolgen kann.“

Zu § 6 IFG:

Wir regen an, in Abs 2 einen Punkt mit folgender Wortfolge einzufügen: „8. Sofern es sich bei den Informationspflichtigen nach § 1 bzw. § 13 um Medienunternehmen handelt, besteht für alle Informationen, die dem Redaktionsgeheimnis unterliegen, keine Veröffentlichungspflicht.“

Zudem regen wir an, einzufügen:

„(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die in § 6 (1) aufgelisteten Gründe, die der in § 4 (1) normierten Maßgabe zur Veröffentlichung entgegenstehen, sind im Sinne größtmöglicher Transparenz sehr eng auszulegen.“

Zu den §§ 10, 11, 14 IFG:

Die geplante Bestimmung des § 10 IFG sieht vor, dass sofern die Informationserteilung in die Rechte eines anderen eingreift, dieser davor vom zuständigen Organ tunlichst zu hören ist. Eine derartige Formulierung, die schon dem Wortlaut nach (arg „tunlichst“) keine Rechtspflicht zur Anhörung Betroffener statuiert, erscheint uns schon im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) und der Informationserteilung möglicherweise entgegenstehender Geheimhaltungsgründe (insb § 6 Abs 1 Z 7 IFG) keinesfalls ausreichend und grundrechtlich bedenklich.

Hinsichtlich Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen, die ebenfalls AdressatInnen von Informationsbegehren sein können, normiert § 14 IFG eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes. Dieses soll hinsichtlich der Nichterteilung der begehrten Information durch nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen in erster Instanz entscheiden, das heißt insbesondere, den Sachverhalt zu ermitteln und in diesem Sinne wie eine Verwaltungsbehörde zu agieren. Gerade in der Zusammensetzung mit § 15 IFG, der der Datenschutzbehörde Beratungskompetenzen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit überträgt, erscheint uns eine derartige Zuständigkeit des

Bundesverwaltungsgerichts in erster Instanz auch rechtsstaatlich problematisch. Zudem würde dies auch beachtliche zusätzliche Ressourcen beim BVwG erforderlich machen, denn es ist mit einem erheblichen Mehranfall an Beschwerden nach dem IFG zu rechnen. Unerlässlich erscheint uns daher eine entsprechende personelle Berücksichtigung, die dem zu erwartenden Mehraufwand Rechnung trägt. Gänzlich offen bleibt aus unserer Sicht überdies, in welchem Verhältnis die vorgesehenen datenschutzbezogenen Bestimmungen des IFG zu Art 6 Abs 2 DSGVO stehen sollen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Datenschutzbehörde bei Bekanntwerden relevanter Sachverhalte von Amts wegen tätig wird, was gerade im Hinblick auf eine vorgesehene beratende Zuständigkeit auch in Fragen der Informationsfreiheit für besondere Abgrenzungsschwierigkeiten sorgen kann.

Zu § 13 IFG:

In § 13 IFG soll die Verpflichtung zur Informationserteilung durch nicht hoheitlich tätige Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen normiert werden. Nicht schlüssig erscheint uns jedoch, dass an der Börse notierte Gesellschaften bzw solche Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen, die von einer an der Börse notierten Gesellschaft beherrscht werden, von der Verpflichtung zur Informationserteilung ausgenommen sein sollen. In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf wird auf eine Vielzahl bereits bestehender Informationspflichten verwiesen, weshalb eine weitere Pflicht zur Informationserteilung nicht erforderlich sei. So soll sich die Kontrollbefugnis des Rechnungshofs nun auf Unternehmen mit Staatsbeteiligung von mindestens 25% (statt bisher 50%) erstrecken, ist das Unternehmen jedoch an der Börse notiert, soll es weiterhin bei der 50%-Grenze bleiben (Art 126b Abs 2 B-VG). Gerade vor dem Hintergrund der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Schaffung eines allgemeinen Rechts auf Zugang zu Informationen, erscheint eine derartige Begründung nicht überzeugend. Vielmehr wäre es konsequent, entweder sämtliche Unternehmungen, die in (liberalisierten) Märkten tätig sind, von der Pflicht zur Informationserteilung auszunehmen, oder sämtliche Unternehmungen in vollem Umfang in die Pflicht zur Erteilung von Informationen einzubeziehen – unabhängig von ihrer Rechtsform oder einer Börsennotierung. Die Wirkungsfolgenabschätzung bleibt überdies eine Quantifizierung der Anzahl der „privat Informationspflichtigen“ iSd § 13 IFG schuldig.

Soweit die Auskunftspflicht auch öffentliche Unternehmungen und Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (mit)beteiligt ist, erfasst und diese in einer Konkurrenzsituation zu rein privatwirtschaftlich geführten Unternehmen stehen (zu denken ist etwa an kommunale Müllentsorgung, [Ab]Wasserversorger, Gesundheitsversorgung, öffentliche Verkehrsbetriebe, Straßen/Winterdienste), ist eine solche Verpflichtung wettbewerbsverzerrend.

Es liegt zudem auf der Hand, dass die unternehmensinterne Administrierung der Auskunftsverpflichtung erhebliche personelle Ressourcen bindet und unweigerlich mit Mehrkosten verbunden ist. Diesen Aufwand und Kosten haben privatwirtschaftliche Konkurrenzunternehmen nicht. Es erscheint aus unserer Sicht daher erforderlich und sachgerecht, die Auskunftsverpflichtung öffentlicher Unternehmen und Unternehmungen gesetzlich auf jene Fälle zu beschränken, in denen es um Anfragen zur öffentlich -

rechtlichen Beteiligungskonstruktion geht. Darüberhinausgehende Informationen (etwa wirtschaftliche, kalkulatorische Fragen) sollen von einer Auskunftspflicht nicht erfasst sein. Zudem ist den betroffenen Unternehmen der administrative Mehraufwand finanziell abzugelten.

Die Novelle sieht vor, dass „Unternehmungen“ ein Auskunftsbegehr insbesondere dann ablehnen können, wenn die Auskunftsverweigerung zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens erforderlich und verhältnismäßig ist (§§ 6, 13 IFG). Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass öffentliche Unternehmen auskunftsbedingte Schäden in Kauf zu nehmen haben, solange diese nur unter der Erheblichkeitsgrenze liegen. Wo diese Grenze verläuft, bleibt freilich offen.

Auch hier besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber rein privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Zu § 15 IFG:

Gemäß § 15 IFG soll mittels Verfassungsbestimmung festgelegt werden, dass die Datenschutzbehörde die informationspflichtigen Organe, Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in Belangen der Vollziehung der Informationsfreiheit berät und unterstützt sowie die Anwendung des Gesetzes evaluiert. Die Datenschutzbehörde soll also sowohl für den Schutz personenbezogener Daten als auch für Aufgaben im Zusammenhang mit der Transparenz staatlichen Handelns zuständig sein.

Diese Mehrfach-Zuständigkeit steht in Konflikt mit dem Auftrag und der Kompetenz der Datenschutzbehörde als unabhängige Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung der unionsrechtlich einheitlichen Anwendung der DSGVO und des im nationalen österreichischen Recht niedergelegten Grundrechts auf Datenschutz verantwortlich ist, und steht wohl auch in Widerspruch zur gemäß Art 52 DSGVO geforderten Unabhängigkeit der Behörde. Schließlich wird die Frage nach einer den Bestimmungen der DSGVO entsprechenden Ressourcenausstattung der Behörde unter dem Gesichtspunkt zusätzlicher Aufgabenstellungen noch schärfer als bisher zu Tage treten, weshalb eine Heranziehung der Datenschutzbehörde zur Vollziehung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit nicht als angemessen erachtet wird.

Alternativ schlagen wir daher folgende Regelung vor:

Bei der Volksanwaltschaft soll die Stelle einer/eines Informationsfreiheits-Beauftragten eingerichtet werden. Diese Person soll unabhängig und weisungsfrei agieren können, das Budget der Volksanwaltschaft muss entsprechend um die sachlichen und budgetären Erfordernisse des/der Beauftragten erhöht werden. Aufgabe des/der Informationsfreiheits-Beauftragten soll die Beratung der Informationssuchenden sein.

Außerdem soll jährlich ein Bericht darüber verfasst werden, der dem Nationalrat und Bundesrat übermittelt wird. In beiden Kammern soll dieser Bericht in öffentlicher Sitzung behandelt werden. In den parlamentarischen Erörterungen soll der/die Beauftragte einen

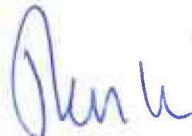
mündlichen Bericht abgeben und soll auch die Durchführung einer Enquête anregen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag. a Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin

9 / 9